

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Verbandsgemeinde Westliche Börde
2. Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Hinweisbekanntmachung 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
3. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde
**Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der
Verbandsgemeinde Westliche Börde**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einzugsbereiche**

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist Träger der nachfolgend 4 genannten öffentlichen Grundschulen im Verbandsgemeindegebiet.

1. Grundschule Gröningen
Goethepromenade 4
39397 Gröningen
2. Grundschule Kroppenstedt
Dr. –Wilhelm-Külz Str. 3-5
39397 Kroppenstedt
3. Grundschule Hamersleben
Malinshof 3
39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben
4. Grundschule Ausleben
Bauernwinkel 23
39393 Ausleben

Die Zuordnung der Einzugsbereiche zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung. Die Festlegung gilt ab dem Schuljahr 2019/20.

**§ 2
Schulbezirk I - Grundschule in Gröningen**

Dem Schulbezirk zugeordnet sind:
Gröningen
OT Kloster Gröningen
OT Krottorf
OT Dalldorf
OT Heynburg

**§ 3
Schulbezirk II – Grundschule in Kroppenstedt**

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:
Kroppenstedt
Stadt Gröningen OT Großalsleben

**§ 4
Schulbezirk III – Grundschule in Hamersleben**

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:
OT Hamersleben
OT Neuwegersleben
OT Gunsleben
OT Neudamm
OT Wulferstedt

**§ 5
Schulbezirk IV – Grundschule in Ausleben**

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:
OT Ausleben
OT Otteleben
OT Warsleben
OT Üplingen

**§ 6
Übergangsregelung**

Abweichend zu § 3 haben die Erziehungsberechtigten für die schulpflichtigen Kinder aus Großalsleben für das Schuljahr 2019/20 die Möglichkeit, ihr Kind in der Grundschule Gröningen anzumelden. Ab dem Schuljahr 2020/21 gilt der § 3 verpflichtend.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 28.03.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindegemeindevorsteher



**Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“
Hinweisbekanntmachung**

Nach Mitteilung der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt vom 04. März 2019 kann der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vollzogen werden.

Die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages des Liquiditätskredites können ab dem 08. April 2019 im Internet unter www.tpo.de und in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes (IGZ-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, 2. Obergeschoss) als Aushang im Bekanntmachungskasten eingesehen werden.

Der gesamte Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 08. bis 22. April 2019 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ öffentlich aus.

Barleben, den 28.03.2019

Bredthauer
Verbandsgeschäftsführer